
S 23 R 51/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 R 51/12
Datum	18.10.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 366/16
Datum	24.09.2019

3. Instanz

Datum	07.07.2020
-------	------------

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Einstufung der in der ehemaligen Sowjetunion zur¼ckgelegten Versicherungszeiten in den Zeiträumen vom 14. November 1980 bis 9. April 1981, vom 10. April 1981 bis 15. September 1983 und vom 4. Oktober 1983 bis 25. Juni 1985.

Der 1957 geborene Kläger ist als Vertriebener anerkannt. Er hat seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet seit dem 11. November 1987. Von Oktober 1979 bis Juni 1982 besuchte er die Fachschule. Vom 16. September 1974 bis 9. September 1975 war er als Gabelstaplerfahrer tätig. Vom 10. September 1975 bis 10. Mai 1977 war er als Kraftfahrer beruflich tätig und vom 19. Mai 1977 bis 30. Mai 1979 absolvierte er seinen Militärdienst. Im Zeitraum vom 1. Oktober 1979 bis 25. Juni 1985 absolvierte er ein Studium, welches er am 25. Juni 1985 abschloss. Parallel zu seinem Studium war er vom 31. August 1979 bis 21. Oktober 1980 als

Schlosser, vom 14. November 1980 bis 9. April 1981 als Sicherheitsingenieur und vom 10. April 1981 bis 5. April 1983 als Leiter der Autokolonne, vom 6. April 1983 bis 15. September 1983 als Obermechaniker und im Zeitraum ab dem 4. Oktober 1983 als Ingenieur f  r Autodiagnostik beruflich t  tig.

Mit Bescheid vom 18. April 1997 stellte der Beklagte unter anderem folgende Zeiten als nach dem Fremdrentengesetz (FRG) ber  cksichtigt fest: Pflichtbeitragszeiten nach Qualifikationsgruppe 5 Bereich 10 der Anlage 14 zum Sozialgesetzbuch Sechstes Buch, Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) f  r den Zeitraum vom 16. September 1974 bis 10. Mai 1977, Pflichtbeitragszeiten f  r die Ableistung des Grundwehrdienstes f  r den Zeitraum vom 19. Mai 1977 bis 30. Mai 1979, Pflichtbeitragszeiten nach Qualifikationsgruppe 5 Bereich 6 der Anlage 14 zum SGB VI f  r die Zeitr  ume vom 31. August 1979 bis 21. Oktober 1980, vom 14. November 1980 bis 15. September 1983, Pflichtbeitragszeiten nach Qualifikationsgruppe 5 Bereich 12 der Anlage 14 zum SGB VI f  r den Zeitraum vom 4. Oktober 1983 bis 25. Juni 1985 sowie Pflichtbeitragszeiten nach Qualifikationsgruppe 1 Bereich 12 der Anlage 14 zum SGB VI f  r den Zeitraum vom 26. Juni 1985 bis 12. Oktober 1987.

Mit Bescheid vom 7. November 2003 stellte die Beklagte die rentenrechtlichen Zeiten bis 31. Dezember 1996 verbindlich fest. Die Beklagte hob die Bescheide vom 29. Oktober 1993, vom 22. Januar 1997, vom 27. Februar 1997 und vom 18. April 1997   ber die Feststellung rentenrechtlicher Zeiten auf, soweit diese nicht dem geltenden Recht entsprechen. Die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 30. Juni 1982 k  nne nicht als Anrechnungszeit vorgemerkt werden, weil die Ausbildung im Verh  ltnis zur versicherten Besch  ftigung oder T  tigkeit Zeit und Arbeitskraft nicht   berwiegend in Anspruch genommen habe. Die Zuordnung zu Qualifikationsgruppen ergebe sich aus dem Bescheid vom 18. April 1997.

Am 23. September 2010 erhob der Kl  ger Widerspruch gegen die Bescheide vom 18. April 1997 und vom 7. November 2003. Zur Begr  ndung f  hrte er aus, sein Ziel sei insbesondere die Anerkennung seines Studiums als Fachhochschule und nicht lediglich als Fachschule. Er habe sein Studium im Zeitraum vom 1. Oktober 1979 bis 25. Juni 1985 neben seiner normalen Arbeitst  tigkeit im Umfang von 40 Stunden pro Woche absolviert. Das Studium sei abends, am Wochenende und im Urlaub absolviert worden. Auf Grund der Fortschritte im Studium habe er h  herwertige Arbeiten aus  ben k  nnen und dementsprechend auch ein h  heres Einkommen erzielt. Er bitte daher darum, im Rahmen einer Neuberechnung diese steigenden Einkommensverh  ltnisse zu ber  cksichtigen.

Mit dem Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2012 wies die Beklagte den Widerspruch zur  ck. Zur Begr  ndung f  hrte die Beklagte aus, gem.    22 Abs. 1 Fremdrentengesetz (FRG) werden f  r Zeiten der in [   15, 16 FRG](#) genannten Art die Entgeltpunkte in Anwendung des [   256b Abs. 1 Satz 1](#), 1. Halbs. und Satz 8 SGB VI ermittelt. Dies gelte grunds  tzlich f  r Renten, die ab dem 1. Januar 1992 beginnen w  rden. Ausgangspunkt f  r die Tabellenentgelte seien nach statistischen Angaben ermittelte Durchschnittsverdienste, die entsprechend der Lohnstruktur nach Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereichen differenziert

seien. Um die zutreffenden Tabellenentgelte zuzuordnen zu können, müsse die ausgeübte Beschäftigung entsprechend dieser Differenzierung der Entgeltpunkte in die betreffenden Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereiche eingestuft werden. Es gebe 5 Qualifikationsgruppen, die für alle Versicherungszweige gelten würden. Die Definitionen der Qualifikationsgruppen würden sich aus der Anlage 13 zum SGB VI ergeben. Danach unterschieden sich die Qualifikationsgruppen nach der Qualifikation, die der Versicherte erworben habe. Die Einstufung in eine bestimmte Qualifikationsgruppe sei vorzunehmen, wenn der Versicherte eine festgelegte Qualifikation erworben habe und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt habe. Die festgelegte Qualifikation könne nach Satz 2 der Anlage 13 zum SGB VI durch gleichwertige, aufgrund langjähriger Berufserfahrung erworbene Fähigkeiten ersetzt werden. Der Erwerb der Qualifikation könne sich dann aber immer nur von dem Zeitpunkt auswirken, zudem eine langjährige Berufserfahrung vorliege, nicht rückwirkend. Eine langjährige Berufserfahrung liege frühestens dann vor, wenn die höherwertige Tätigkeit mindestens für die Dauer verrichtet werde, die der formalen Berufsausbildung für diese Qualifikationsgruppe entspreche (Mindestgrenze). Bei der Auslegung des Begriffes "langjährige Berufserfahrung" seien aber die höchststrichterlich entwickelten Auslegungskriterien zu den Leistungsgruppen nach dem FRG in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zu beachten. Dies ergebe sich aus dem Urteil des BSG vom 14. Mai 2003, Az. [B 4 RA 26/02 R](#). Nach den Grundsätzen zur Leistungsgruppeneinstufung daure der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten neben der Arbeit üblicherweise wesentlich länger als eine gezielte Unterweisung während einer geordneten Ausbildung; regelmäßig könne die doppelte Zeit der üblichen Ausbildungsdauer für den Erwerb entsprechender Fähigkeiten angesetzt werden. Eine berufliche Qualifikation habe der Kläger erstmals mit Abschluss der Hochschulausbildung am Polytechnischen Institut C. und mit Erlangung des Diploms als "Ingenieur-Mechaniker" am 25. Juni 1985 erworben. Daher sei ihm zutreffend ab dem 26. Juni 1985 die Qualifikationsgruppe 1 der Anlage 13 zum SGB VI zugeordnet worden. Eine Facharbeiterqualifikation im Sinne der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI habe der Kläger mit der Führerscheinprüfung im Mai 1974 nicht erworben; eine Zuordnung der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI beispielsweise ab Mai 1974 sei daher nicht möglich. Die Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI könne frühestens nach einer langjährigen Berufserfahrung in entsprechenden Tätigkeiten, d.h. nach 6 Jahren, zugeordnet werden. Nach den Eintragungen in dem am 28. Mai 1979 ausgestellten Arbeitsbuch sei der Kläger ab dem 31. August 1979 als "Schlosser der Lohngruppe 3" beschäftigt gewesen. Wenn man davon ausgehe, dass es sich hierbei um eine "höherwertige" Tätigkeit im Sinne der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI gehandelt habe, wäre eine Zuordnung der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI frühestens ab dem 1. August 1985 möglich gewesen. Aufgrund der vom Kläger abgeschlossenen Hochschulausbildung und der entsprechend dieser erworbenen beruflichen Qualifikation ausgeübten Beschäftigung als Ingenieur sei jedoch bereits ab dem 26. Juni 1985 die höchstmögliche Qualifikationsgruppe 1 der Anlage 13 zum SGB VI zugeordnet worden.

Am 30. Januar 2012 hat der Kl  ger hiergegen Klage erhoben. Zur Begr  ndung tr  gt der Kl  ger vor, er begehre die Zuordnung g  nstigerer Qualifikationsgruppen nach Anlage 13 zum SGB VI. Den Beitragszeiten vor dem 26. Juni 1985 sei lediglich die Qualifikationsgruppe 5 der Anlage 13 zum SGB VI zugeordnet worden, was einer angelernten oder ungelernten T  tigkeit entspreche. Erst f  r die Zeit nach Abschluss seines Studiums am Polytechnischen Institut D. am 25. Juni 1985 mit dem akademischen Grad eines "Ingenieur-Mechanikers" sei der Kl  ger der Qualifikationsgruppe 1 zugeordnet worden. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausge  bten T  tigkeiten w  rden nicht lediglich der Qualifikationsgruppe 5 entsprechen; vielmehr habe er am 25. Mai 1974 eine Berufsausbildung als Kraftfahrzeugschlosser-Mechaniker und Kraftfahrer erfolgreich abgeschlossen. Dementsprechend sei f  r ihn mit Aufnahme seiner Berufst  tigkeit am 16. September 1974 die Qualifikationsgruppe 4 zugrunde zu legen. Ab dem 14. November 1980 habe er eine T  tigkeit als Sicherheitsingenieur ausge  bt. Die hierf  r erforderliche Qualifikation habe er sukzessive durch sein ab dem 1. Oktober 1979 parallel zu seiner beruflichen T  tigkeit durchgef  hrtes Hochschulstudium erworben. Dementsprechend sei f  r die Zeit ab dem 14. November 1980 die Qualifikationsgruppe 3 zugrunde zu legen. Ab dem 10. April 1981 habe der Kl  ger als Fuhrparkleiter gearbeitet, was einer abgeschlossenen Fachschulausbildung entspreche, die zu einer Eingruppierung in die Qualifikationsgruppe 2 f  hren m  sste. Ab dem 4. Oktober 1983 sei er als Fahrzeugdiagnostik-Ingenieur t  tig gewesen; diese T  tigkeit entspreche ebenfalls einer abgeschlossenen Fachschulausbildung entsprechend Qualifikationsgruppe 2.

Mit Schriftsatz vom 15. August 2012 hat die Beklagte den mit der Klage geltend gemachten Anspruch teilweise anerkannt. Die Beklagte hat den Zeitr  umen vom 10. September 1975 bis 10. Mai 1977, vom 31. August 1979 bis 21. Oktober 1980 und vom 14. November 1980 bis 25. Juni 1985 die Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI zugeordnet. Der Grund f  r die Abgabe dieses Teilanerkennnisses war die Vorlage der beglaubigten   bersetzung einer Bescheinigung   ber den Abschluss einer Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugschlosser-Mechaniker und Kraftfahrer am 25. Mai 1974.

Mit Schriftsatz vom 28. September 2012 hat der Kl  ger das Teilanerkennnis des Beklagten angenommen.

Der Kl  ger beantragt,
die Beklagte unter Ab  nderung des Bescheides vom 18. April 1997 in Gestalt des Bescheides vom 7. November 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 2012 zu verurteilen, den Beitragszeiten des Kl  gers vom 14. November 1980 bis 9. April 1981 die Qualifikationsgruppe 3 und den Beitragszeiten vom 10. April 1981 bis 15. September 1983 und vom 4. Oktober 1983 bis 25. Juni 1985 die Qualifikationsgruppe 2 zuzuordnen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf die angefochtenen Bescheide. Ergänzend trägt die Beklagte vor, den Zeiten ab dem 14. November 1980 könne nicht die Qualifikationsgruppe 3 und den Zeiten ab dem 10. April 1981 könne nicht die Qualifikationsgruppe 2 zugeordnet werden, weil die für die Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 2 bzw. 3 erforderliche Qualifikation erst mit Abschluss der Hochschulausbildung am 25. Juni 1985 erworben worden sei; gleichwertige, aufgrund langjähriger Berufserfahrung erworbene Fähigkeiten hätten in diesen Zeiträumen ebenfalls noch nicht vorgelegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf die Gerichts- und Beklagtenakte verwiesen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage ursprünglich darauf zielte, den in der ehemaligen Sowjetunion zurückgelegten Versicherungszeiten in den Zeiträumen vom 10. September 1975 bis 10. Mai 1977, vom 31. August 1979 bis 21. Oktober 1980 und vom 14. November 1980 bis 20. Juni 1985 eine höhere Qualifikationsgruppe als die Qualifikationsgruppe 5 zuzuordnen, ist die Klage bereits teilweise durch angenommenes Anerkenntnis erledigt. Mit Schriftsatz vom 15. August 2012 hat sich die Beklagte bereit erklärt, diesen Zeiten die Qualifikationsgruppe 4 zuzuordnen; dieses Teilanerkentnis hat der Kläger mit Schriftsatz vom 28. September 2012 angenommen.

Soweit die Klage darauf zielt, den in der ehemaligen Sowjetunion zurückgelegten Versicherungszeiten im Zeitraum vom 14. November 1980 bis 9. April 1981 die Qualifikationsgruppe 3 und in den Zeiträumen vom 10. April 1981 bis 15. September 1983 und vom 4. Oktober 1983 bis 25. Juni 1985 die Qualifikationsgruppe 2 zuzuordnen ist die zulässige Klage jedoch nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide sind insoweit rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Zu Recht hat die Beklagte in ihrem mit Schriftsatz vom 15. August 2012 erklärten Teilanerkentnis die vom Kläger in der ehemaligen Sowjetunion zurückgelegten Versicherungszeiten im Zeitraum vom 14. November 1980 bis 9. April 1981, vom 10. April 1981 bis 15. September 1983 und vom 4. Oktober 1983 bis 25. Juni 1985 der Qualifikationsgruppe 4 zugeordnet. Für die Zuordnung dieser Versicherungszeiten zu einer höheren Qualifikationsgruppe als 4 hat der Kläger nicht den tatsächlichen Erwerb der hierfür erforderlichen Qualifikation nachgewiesen. Auch haben in diesen Zeiträumen beim Kläger keine gleichwertigen, aufgrund langjähriger Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten vorgelegen. Zur diesbezüglichen Begründung wird nach eigener Überprüfung der Sach- und Rechtslage auf die Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2012 Bezug genommen ([§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz\(SGG\)](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Der Kläger hat erst durch die Vorlage der beglaubigten Übersetzung einer Bescheinigung über den Abschluss einer Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugschlosser-Mechaniker und Kraftfahrer am

25. Mai 1974 mit Schriftsatz vom 17. Juli 2012 den Nachweis einer der Qualifikationsgruppe 4 entsprechenden Facharbeiter-Qualifikation erbracht. Die Beklagte hat daraufhin unverzüglich mit Schriftsatz vom 15. August 2012 ein dem entsprechendes Teilerkenntnis abgegeben.
Vor diesem Hintergrund waren der Beklagten insgesamt keine Kosten aufzuerlegen.

Erstellt am: 15.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024